

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule München			
Ggf. Standort				
Studiengang	Entrepreneurship and Digital Transformation			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M.A. / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	voraussichtlich 30 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	25 (zum erstmaligen Studienstart im WiSe 2019/20)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	01. April 2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

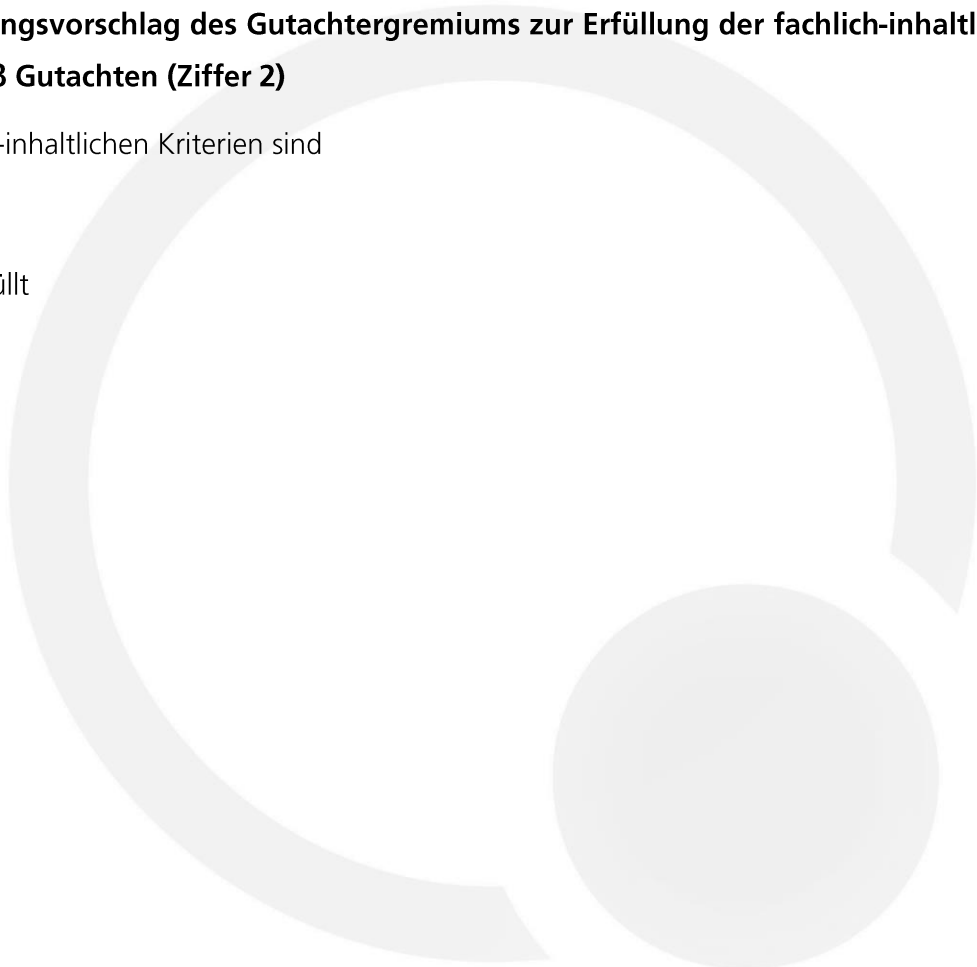
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München (im Folgenden HM) wurde 1971 als Nachfolgeeinrichtung von sieben Münchener Ingenieurschulen und höheren Fachschulen, die teilweise bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zurückreichen, gegründet. Mit derzeit über 18.000 Studierenden, 463 Professorinnen und Professoren, 785 Lehrbeauftragten und 668 Mitarbeitenden und wissenschaftlichen Angestellten ist die HM die größte Hochschule für angewandte Wissenschaften Bayerns und eine der größten in Deutschland. An insgesamt 14 Fakultäten werden dabei 85 Bachelor- und Masterprogramme in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Soziales und Design angeboten. Dabei richtet sich die Lehre an unterschiedliche Zielgruppen: Vollzeit- und Teilzeitstudierende, Berufstätige und Weiterbildungsinteressierte sowie dual Studierende in Bachelor-, Master- und Zertifizierungsprogrammen.

Erstmals zum Wintersemester 2019/20 startete das fachübergreifende Masterprogramm, das an der HM und dem *Strascheg Center for Entrepreneurship* (SCE), einem An-Institut der HM, angesiedelt ist. Als konsekutiver Vollzeit-Studiengang soll es die Studierenden dazu befähigen, Lösungen für Herausforderungen des digitalen Wandels in Unternehmen und der Gesellschaft zu entwickeln und umzusetzen. Die Studiengangsverantwortung übernehmen dabei derzeit sechs am Studiengang beteiligte Fakultäten, die zur koordinierten Zusammenarbeit eine gemeinsame Kommission eingerichtet haben. Zielgruppe des Studiengangs sind Studieninteressierte mit einem mindestens sechssemestrigen Bachelorabschluss und nachgewiesenen Kenntnissen in den Bereichen Intra-/Entrepreneurship, Digitale Transformation und Durchführung von Projekten. Absolventinnen und Absolventen sollen nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums als Intrapreneure (Projektmanagerinnen und -manager innerhalb und zwischen Organisationen), als Entrepreneurinnen und Entrepreneur in ihren selbst gegründeten Organisationen), im Bereich New Business Development, als Chief Digital Officer (CDO) oder als Beraterinnen und Berater im Bereich digitale Transformationsprozesse tätig werden. Spezifisch für den Studiengang ist, dass sich die Studierenden über die gesamte Studiendauer hinweg in Teams von ca. fünf Studierenden mit einem Intra- bzw. Entrepreneurship-Projekt mit Bezug zur Digitalen Transformation beschäftigen, in dem sie entweder konkrete Gründungsideen oder Fragestellungen behandeln, die von Lehrenden und Organisationen (z. B. Wirtschaftsunternehmen) zur Bearbeitung übertragen werden. Unterrichtssprache ist Englisch im Pflichtbereich, während im Wahlpflichtbereich je nach Muttersprache aus einer ausreichend großer Zahl englisch- oder deutschsprachigen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden kann.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs, der zum Wintersemester 2019/20 erstmals angeboten wurde, gut dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem interdisziplinären Feld des Intra- und Entrepreneurships in Verbindung mit der digitalen Transformation zu vermitteln und dabei durch anwendungsbezogene Verknüpfungen einen entsprechenden Mehrwert zu generieren. Dabei ist insbesondere die hohe Internationalität im Studiengang zu nennen, aber ebenso die intensive Anbindung an das SCE und dem gemeinsam mit der HM getragenen Start-up Inkubator, wodurch – zusätzlich zu den vorgesehenen Projekten – eine vielversprechende und produktive Lernumgebung geschaffen wird. Im Besonderen erfolgt die Verbindung über das Projekt „Deep Dive“, das interdisziplinäre und international ausgerichtete Lehrangebote für diejenigen entwickelt, welche in Teamarbeit unternehmerische Projekte mit Schwerpunkt Digitalisierung verfolgen wollen.

Die Besonderheit des Studiengangs besteht aus seinem interdisziplinären Ansatz, bei dem Studierende aus verschiedenen Fachrichtungen intensiv an einem Gründungsprojekt arbeiten können und daran ihren individuellen Studienverlauf ausrichten können.

Ressourcen und organisatorische Voraussetzungen dieses Studienangebots sind dabei umfassend gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der Studiengang ist personell umfassend ausgestattet.

Insgesamt gesehen stellt der Studiengang, insbesondere auch durch seine engagierten Lehrenden, ein ebenso interdisziplinäres wie zugleich zielgruppenspezifisches Angebot einer anwendungsorientierten Ausbildung dar, deren Absolventinnen und Absolventen sich mehrheitlich in Form einer Selbstständigkeit am Arbeitsmarkt beteiligen dürften, aber ebenso auch als gut ausgebildete Intrapreneure entsprechend nachgefragt sein werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick2

Kurzprofil des Studiengangs3

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums4

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....6

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)6

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....6

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)7

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....8

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien9

1 Schwerpunkte der Bewertung.....9

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien9

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....9

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)12

2.2.1 Curriculum12

2.2.2 Mobilität14

2.2.3 Personelle Ausstattung15

2.2.4 Ressourcenausstattung17

2.2.5 Prüfungssystem19

2.2.6 Studierbarkeit.....20

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)21

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....22

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....24

III Begutachtungsverfahren.....26

1 Allgemeine Hinweise26

2 Rechtliche Grundlagen.....26

3 Gutachtergruppe26

IV Datenblatt.....27

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung27

2 Daten zur Akkreditierung.....27

Glossar.....28

Anhang.....29

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Entrepreneurship and Digital Transformation“ (M.A.) besitzt gemäß § 4 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018 (in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 02.08.2019)* (im Folgenden ASPO genannt) in Verbindung mit Anlage 1 der *Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship and Digital Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 23.08.2019* (im Folgenden SPO genannt) eine Regelstudienzeit von drei Semestern und umfasst 90 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 6 Abs. 1 der SPO eine Abschlussarbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (dazu auch § 26 Abs. 1 Satz 2 ASPO).

Der Studiengang ist nach Angaben der Hochschule konsekutiv und anwendungsorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 2 der SPO festgelegt und fordern den entsprechenden Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Punkte und dementsprechend sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie den Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Kompetenzstufe B2 GER) und zudem den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines zweistufigen Eignungsverfahrens (geregelt in § 2 Abs. 2 bis 6). Das Nachholen gegebenenfalls noch zu erwerbender ECTS-Punkte ist in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung vollumfänglich geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Arts“ (M.A.). Dies ist in § 8 SPO hinterlegt. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengangs ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist (vgl. § 38 ASPO). Das Musterdokument für das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und damit in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben.

Die relative Abschlussnote wird gemäß § 38 Abs. 3 ASPO im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Alle Module sind mit ECTS-Punkten versehen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. Pro Modul werden fünf bzw. sechs ECTS-Punkte für Pflichtmodule des ersten bis dritten Semesters sowie jeweils 15 ECTS-Punkte für die Projekte im ersten und zweiten Semester vergeben. Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt acht ECTS-Punkte zu erwerben (formal auf zwei einzelne Module zu je vier ECTS-Punkten aufgeteilt). Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 25 ECTS-Punkten bemessen.

Es werden gemäß Modulübersicht (Anlage 1 SPO) 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Laut § 8 der ASPO werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist nach § 4 der SPO Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der HM oder in Form eines mindestens 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung

Der Studiengang wurde zum Wintersemester 2019/20 erstmals durchgeführt. Bei der Begutachtung wurde daher insbesondere auch die Tatsache berücksichtigt, dass demzufolge zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung für einige Aspekte noch keine bzw. nur bedingt aussagefähige Erfahrungen vorliegen konnten. Diese Punkte kommentiert das Gutachtergremium an jeweils geeigneten Stellen. Sie wurden in den vor Ort geführten Gesprächen mit der Hochschul- und Studiengangsleitung eingehend diskutiert, wodurch für das Gutachtergremium erkennbar wurde, dass seitens der Studiengangsverantwortlichen ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Beobachtung und gegebenenfalls rasche Anpassung dieser Gegenstände vorhanden ist, und damit die Weiterentwicklung der Studienqualität sichergestellt ist.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse wurden unter Beobachtung der vorgesehenen Regelstudienzeit sowie der vorgesehenen (und für das Erreichen der Qualifikationsziele zentralen) Projektanteile begutachtet, da dies auf das angestrebte Profil der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen unmittelbaren Einfluss nimmt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ziel des als anwendungsorientiert eingestuften Masterprogramms ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem interdisziplinären Feld des Intra- und Entrepreneurships in Verbindung mit der digitalen Transformation. Diese Ziele sind sowohl in der SPO (§ 1) als auch im Diploma Supplement ausgewiesen.

Mit dem Entrepreneurship-Ansatz sollen dabei die Zusammenhänge zwischen Digitalisierung, Digital Business und Digital Transformation vermittelt werden. Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, Lösungen für die Herausforderungen des digitalen Wandels in Unternehmen und der Gesellschaft entwickeln und umsetzen zu können – sei es mit einer eigenen Gründungsidee (Entrepreneurship) oder innerhalb von Unternehmen (Intrapreneurship).

Angestrebt wird dementsprechend eine Qualifikation für Fach- und Führungsaufgaben bei der digitalen Transformation in unterschiedlichen Industrien und Branchen. Die Studierenden werden im unternehmerischen Denken und Handeln ebenso wissenschaftlich wie anwendungsbezogen ausgebildet und individuell motiviert. Der Studiengang fördert zudem die Persönlichkeitsbildung für eine durch Digitalisierung geprägte Wirtschaft und Gesellschaft: Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, verantwortlich und mit Blick auf das Gemeinwohl mit Chancen und Risiken des Entrepreneurships und der digitalen Transformation umzugehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der SPO und im Diploma Supplement klar formuliert. Das Studiengangsprofil ist dabei erkennbar anwendungsorientiert, was auch in den übergeordneten fachlichen Qualifikationszielen zum Ausdruck kommt. Besonderer Wert wird hier auf die unternehmerische Umsetzung der erworbenen Fach- und Methodenkompetenz im Kontext von Wirtschaft und Gesellschaft (Soziale Kompetenz/Selbstkompetenz) gelegt. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, den Studierenden stärker zu verdeutlichen, dass der Studienabschluss zwar formal für eine Promotion qualifiziert, aber gegebenenfalls als Basis für weiterführende wissenschaftliche Arbeiten durch die Studierenden im Studienverlauf individuell ein stärkeres Augenmerk auf die Aneignung und Umsetzung quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden zu legen ist (insbesondere durch Wahlpflichtmodule, Masterseminar, Zielstellung der Masterarbeit usw.).

Die Qualifikationsziele des Studiengangs orientieren sich eng an den Formulierungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) und werden auch schlüssig in den Lernergebnissen der einzelnen Modulbeschreibungen unterlegt und über eine Qualifikationszielmatrix visualisiert. Durch die Eignungsprüfung kann dabei sichergestellt werden, dass das Ausgangsniveau der Studierenden, auf dem die Qualifikationsziele aufbauen, einheitlich ist.

Maßgeblich für die Umsetzung der Aspekte *Wissen und Verstehen* (Wissensverbreiterung, -vertiefung, -verständnis), *Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen* (Nutzung, Transfer, wissenschaftliche Innovation), *Kommunikation und Kooperation* sowie *wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität* sind die drei Handlungsstränge des Studiums: a) Intra- oder Entrepreneur-Projekt über zwei Semester mit der Möglichkeit der thematischen Fortführung in der Masterarbeit, b) Entrepreneurship-Module und c) Module zu digitalen Technologien sowie vom Geschäftsmodellen in der digitalen Transformation.

Für die individuelle Wissensverbreiterung können die Studierenden zudem Wahlpflichtinhalte auf Masterniveau aus dem Angebot der HM wählen.

Als Arbeits- und Berufsbilder werden Intra- und Entrepreneure, (New) Business Developer, Nachwuchsführungskräfte im Bereich der Digitalisierung sowie Consulting genannt. Diese sind mit den oben genannten drei Handlungssträngen kongruent; insbesondere die Projektmodule sind hier hervorzuheben, die eine praxisbezogene Interaktion vorsehen.

Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist in den Qualifikationszielen abgebildet und wird auch im Studiengang gemessen, z. B. über die ASTEE-Befragung (*Assessment tools & indicators for entrepreneurship education*).

Ebenso wird die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement in den Zielen definiert. Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse im Rahmen der digitale Transformation ist außerordentlich wichtig und dementsprechend an der HM und am SCE nachweislich verankert (z. B. Real Time Innovation: <https://www.sce.de/realttimeinnovation.html>).

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind passend, denn er richtet sich vorrangig an Absolventinnen und Absolventen der Bereiche Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaft und Informatik. Sofern die studiengangsspezifische Eignung aus dem bisherigen Studium nicht nachweisbar ist, kann diese durch den vorgeschalteten und vom Projekt „Deep Dive“ entwickelten Massive Open Online Course (MOOC) „Entrepreneurship and Digital Transformation“ (<https://www.deepdive.school/pages/courses>) erworben werden. Dadurch können sich auch Studierende anderer Fachrichtungen die notwendigen Grundlagen aneignen. Das Masterprogramm baut grundsätzlich auf einem Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Punkten auf. Sollte der vorhergehende Abschluss weniger ECTS-Punkte umfassen, besteht die Möglichkeit, in individueller Absprache mit der Studiengangsleitung fehlenden Punkte durch Module an der HM zu erwerben bzw. praktische Erfahrungen anerkennen zu lassen. Bisher liegen noch keine Erfahrungen diesbezüglich vor, da alle zugelassenen Studierenden 210 ECTS-Punkte nachweisen konnten. Die Umsetzung wäre daher nach den ersten Jahren im Studiengang sicherlich zu überprüfen.

In § 5 der ASPO sind die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ausgeführt. Für die Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen sind dabei Regelungen in Abs. 3 niedergelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Während das dritte Semester der Abschlussphase, bestehend aus dem Masterseminar und der Erstellung der Masterarbeit, vorbehalten ist, sind die beiden vorausgehenden Semester in die vier Bereiche a) wissenschaftliche Vertiefung Entrepreneurship, b) wissenschaftliche Vertiefung Digitalisierung, c) Projekt sowie d) fachspezifische, wissenschaftliche Vertiefung unterteilt.

Die Bereiche a) bis c) bestehen aus Pflichtmodulen, die ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Im Bereich d) sind Wahlpflichtmodule auszuwählen, die auf Englisch, aber teilweise auch auf Deutsch angeboten werden. Pro Semester ist dabei laut Studienplan jeweils ein Modul aus jedem Bereich zu absolvieren, so dass der Studiengang zusammen mit dem Abschlusssemester insgesamt zehn Module umfasst.

Dabei entfallen auf den Bereich a) insgesamt elf ECTS-Punkte (Modul „Entrepreneurship I“ mit fünf ECTS-Punkten und „Entrepreneurship II“ mit sechs ECTS-Punkten) und auf den Bereich b) ebenfalls elf ECTS-Punkte (Modul „Digital Technologies“ mit sechs ECTS-Punkten und „Business Models in Digital Transformation“ mit fünf ECTS-Punkten). Der Projektbereich – als zentrales Element des Studiengangs – umfasst entsprechend jeweils zweimal 15 ECTS-Punkte. Schließlich sind insgesamt noch acht ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich d) zu belegen, die nach Zustimmung der Prüfungskommission aus sämtlichen konsekutiven Masterstudiengängen der HM gewählt werden können.

Die Modultitel werden in der Anlage 1 der SPO auf Deutsch und Englisch angegeben, das Modulhandbuch enthält Angaben zu den Modulen auf Englisch.

Bei der Ausarbeitung des Curriculums wurde auf eine ausgewogene Mischung geeigneter Lehr-/Lernformen geachtet wie beispielsweise seminaristischer Unterricht, Seminar und Projektarbeit. Einen hohen Stellenwert besitzen die Praxisanteile, die in den Projektmodulen verankert sind. Das Lehrkonzept ist nicht zuletzt durch diese Projektmodule studienzentriert konzipiert und darauf ausgerichtet, die Studierenden als selbständige, eigenverantwortliche Lernende in ihrem Lernprozess zu unterstützen und herauszufordern.

Diese semesterübergreifende Projektarbeit im Team ergibt sich dabei zudem unmittelbar aus dem Sachverhalt, dass drei von vier Startups bundesweit im Team gegründet werden. Es wurde empirisch bestätigt, dass bei Teamgründungen die verschiedenen Fähigkeiten und Erfahrungen von Gründerinnen und Gründern zielführend kombiniert werden können, um beispielsweise besser Entscheidungen zu treffen,

Innovationen hervorzubringen oder die Schwächen einzelner zu kompensieren: Diese Vorteile interdisziplinärer Teamgründungen werden im Studiengang aufgegriffen. Jedes Projekt wird in einem Team von ca. fünf Studierenden bearbeitet und bereitet die Absolventinnen und Absolventen dadurch auf die Rolle einer/s Team-Gründerin/Gründers oder unternehmerisch geprägten Teammitglieds (Intrapreneur) vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang hat zum Ziel, selbststartende Charaktere insbesondere für Projekte und Unternehmensgründungen im Kontext der digitalen Transformation zu befähigen. Dies gelingt dem Studiengang auch, insbesondere durch seine deutliche Handlungsorientierung und die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformate. Das mehrsemestrige Projekt, welches auch Eingang in die Masterarbeit finden kann, hilft Studierenden, ihre Fähigkeiten zur Bewältigung realer Probleme zu entdecken; die flankierenden Module liefern dabei geeigneten inhaltlichen Input, um das Projekt zum Erfolg zu führen. Diese Projektphase ist angemessen mit ECTS-Punkten versehen.

Projektideen können prinzipiell von jeder am Studiengang beteiligten Fakultät eingebracht werden. Hierzu können auch Skizzen der Studienanfängerinnen und -anfänger aus dem Bewerbungsprozess aufgegriffen werden. Es wäre darauf zu achten, dass aufgrund der Ausrichtung der Studiengänge auch immer nur diejenigen Projekte gewählt werden, deren Fokus auf einem digitalen Geschäftsmodell bzw. einem digitalen Transformationsprozess liegt. Zudem wäre später zu prüfen, inwieweit Facetten aus den Projekten dann tatsächlich in den Masterarbeiten regelmäßig weitergeführt werden.

Die Module „Entrepreneurship I“ bzw. II sowie „Digital Technologies“ und „Business Models in Digital Transformation“ bieten den Studierenden die Basis für die erfolgreiche Bearbeitung des Projekts. Darüber hinaus ist es den Studierenden durch das Wahlpflichtangebot möglich, entsprechend ihrer Rollen im Projekt und Interessen die individuelle Fach- und Methodenkompetenz zu vertiefen. Die Fächer sind dabei wählbar aus sämtlichen konsekutiven Masterstudiengängen der HM. Aufgrund der Internationalität der Studierenden wäre dabei in den nächsten Jahren sicherlich zu prüfen, ob das englischsprachige Angebot an Wahlpflichtfächern ausreichend ist.

Es ist zu konstatieren, dass die fachliche Ausgestaltung der Module das Erreichen der definierten Ziele vollumfänglich unterstützt. Die Aktualität der Inhalte ist gegeben und die Module sind so gestaltet, dass zukünftige (Forschungs-)Erkenntnisse integriert werden können.

Die besondere Konzeption des Studiengangs geht inhaltlich allerdings mit zwei Herausforderungen einher, welche die Gutachterkommission anrät, im Laufe der nächsten Durchläufe des Studiengangs zu beobachten und gegebenenfalls nachzujustieren:

Entrepreneurship und Digitale Transformation zeigen sich einerseits in diesem Studiengang aufgrund der parallelen Bezeichnung im Studiengangstitel als gleichwertig. Zwar werden demzufolge auch zwei parallele Säulen im Studienablauf konzipiert, Entrepreneurship scheint allerdings zu dominieren. Es stellt

sich damit die Frage, ob nicht eher Technologien der Digitalen Transformation die Basis darstellen sollten, die anschließend über Entrepreneurship im späteren Studienablauf in innovative Projekte umgesetzt werden können. Eine Semesterlage der Module, die anfänglich stärker auf das Digitale fokussiert, könnte hierzu gegebenenfalls geeigneter sein. Aktuell wird jedenfalls über das Auswahlverfahren sichergestellt, dass in jedem studentischen Projektteam ausreichend digitale Kompetenz vorhanden ist, was eine potenzielle „Zwei-Säulen-Problematik“ auffängt. Es wäre hier darauf zu achten, dass dieser Kompetenzmix in der Studierendenschaft auch dauerhaft gegeben ist.

Der Studiengang ist andererseits zwar anwendungsorientiert aufgestellt und über den am Ende vergebenen Master of Arts auch nicht mit einem Master of Science zu verwechseln; dennoch ist der Studiengang formal promotionsbefähigend. Um den besonderen anwendungsorientierten Charakter des Studiengangs nicht zu gefährden, aber zugleich Studierende für weitere akademische Qualifikationsschritte adäquat vorzubereiten, wird vom Gutachtergremium angeregt, insbesondere im die Masterthesis vorbereitenden Seminar, das frühestens im Wintersemester 2020/21 erstmal angeboten werden wird, über qualitative Methoden hinaus auch auf quantitative Verfahren des wissenschaftlichen Arbeitens ausreichend Bezug zu nehmen. Hierdurch werden die Studierenden auf eine entsprechend breitere Kompetenzbasis gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang ist zwar kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen; allerdings kann im Falle eines Auslandsstudiums die Anrechnung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. Im Ausland absolvierte Module werden nach Vorlage von Nachweisen erfolgreich abgelegter Leistungen entsprechend angerechnet. Näheres regelt § 5 Abs. 4 der ASPO, wodurch ein Aufenthalt an ausländischen Hochschulen möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Aufenthalt im Ausland ist während des Studiums prinzipiell möglich, dürfte jedoch aufgrund des kurzen, nur dreisemestrigen Studiums kaum von Studierenden wahrgenommen werden. Zudem ist der Studiengang von seiner grundsätzlichen Konzeption her bereits sehr international – die aktuell 25 Studierenden kommen aus zwölf Ländern, so dass ein „zweiter“ Auslandsaufenthalt eher unwahrscheinlich

ist. Die HM pflegt ein großes Partnernetzwerk zu 280 Hochschulen weltweit. Die Anerkennung von Modulen kann im Vorfeld über Learning Agreements gesichert werden. Davon ausgenommen dürften im Regelfall die Projektmodule sein, da diese innovative Lehrform nur selten vergleichbar im Ausland anzutreffen sein wird. Da sich ein Projekt über zwei Semester erstreckt und idealerweise in die Masterarbeit mündet, muss in individueller Absprache mit der Studienleitung geklärt werden, wie der Ausstieg aus dem alten und der Einstieg in ein neues Projekt gestaltet werden kann. Hier konnte in den vor Ort geführten Gesprächen auf entsprechende Erfahrungen im Russisch-Deutschen Zentrum für Innovation und Entrepreneurship „Polytech Strasczeg“ an der Universität St. Petersburg verwiesen werden, wo ein ähnliches Konzept bereits mehrjährig erfolgreich läuft. Da aber bisher noch keine Erfahrung im Studiengang vorliegt, wäre die Umsetzung nach den ersten Jahren im Studiengang sicherlich zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehre im Studiengang wird nach Angaben der Hochschule mehrheitlich von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren verschiedener Fakultäten durchgeführt; diese sind im Personalhandbuch aufgeführt. In den Projektmodulen erhalten die Studierendenteams, ergänzend zur Betreuung durch die Professorinnen und Professoren zudem eine projektspezifische Unterstützung durch Gründungsberaterinnen bzw. -berater des SCE bzw. bei Bedarf durch Fachexpertinnen und -experten aus dem SCE-Gründungsberater-Netzwerk. Durch diese unterstützende Coaching-Tätigkeit wird eine praxisnahe Themenbegleitung erreicht.

Im Auswahlverfahren bei Neuberufungen wird zur Sicherstellung der Lehrqualifikation und der Qualität bei Neuberufungen besonderer Wert auf didaktische Erfahrung und Fähigkeiten gelegt. Das Berufungsverfahren basiert auf den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz. An der HM dient dementsprechend eine „Berufungsrichtlinie“ als Leitfaden für den Berufungsprozess. In den Berufungsverfahren wird gemäß des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung von internen und externen Expertinnen und Experten (Berufungsausschuss) geprüft und beurteilt. An der HM gibt es zusätzlich eine/n externe/n Personalgutachter/in zur objektiven Beurteilung der persönlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern.

Bei der Auswahl von Lehrbeauftragten wird vor allem auf die bestehenden Kontakte zur freien Wirtschaft und zu Unternehmen zurückgegriffen. In der Regel sind Lehrbeauftragte vorweg in der Fakultät persönlich bekannt. Die Bestellung von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben erfolgt auf Basis einer Probelehrveranstaltung sowie einer Würdigung durch den Fakultätsrat bzw. des entsprechenden Ausschusses zur Eignung. Die Lehrbeauftragten sind in die studentische Evaluation eingebunden. Bei Neuverträgen werden zudem die Studierenden informell zu ihren Eindrücken befragt. Die Bewertung der Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation beeinflusst die Entscheidung über die Fortführung der Lehraufträge.

An der HM sind für neuberufene Professorinnen und Professoren mindestens zwei Kurse am Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) verpflichtend vorgeschrieben. Weitere Didaktik- und Weiterbildungskurse werden von den Professorinnen und Professoren nach Bedarf ausgewählt. Das DiZ bietet darüber hinaus den Erwerb des „Zertifikates Hochschullehre“ an. In Ergänzung zu den Angeboten des Zentrums für Hochschuldidaktik organisiert der Bereich Personalentwicklung der HM weitere Angebote zur didaktischen Weiterbildung der Lehrenden. Das Team des E-Learning-Centers unterstützt Lehrende aller Fakultäten darin, ihre Lehrveranstaltungen mit E-Learning-Elementen anzureichern und weiter zu entwickeln. Neben Schulungen zur Lernplattform „Moodle“ werden auch Coachings zum Einsatz digitaler Medien oder zur Lehrveranstaltungsaufzeichnung angeboten.

Seitens der Fakultäten werden den Professorinnen und Professoren jährlich bestimmte Mittel aus dem Globalbudget für unterstützende Beschaffungen in der Lehre und für Weiterbildungsmaßnahmen gewährt. Diese Mittel werden vielfach für die fachliche Weiterbildung (Seminare, Workshops etc.) verwendet. Darüber hinaus werden auch Drittmittel zur fachlichen Weiterbildung eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist durch den Umstand, dass er von sechs Fakultäten getragen wird, die entsprechend Lehrformate einbringen können, personell auch im Hinblick auf die Studiengangskapazität ausgesprochen gut aufgestellt. Weitere Berufungen mit Relevanz für den Studiengang durch die HM sind aktuell nicht bekannt, aber auch angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen nicht essentiell.

Die HM bietet ihren Lehrenden grundsätzlich die üblichen Möglichkeiten zur eigenen, didaktischen Weiterqualifikation. Im Hinblick auf den Studiengang selbst ist aber auch die führende Rolle der Hochschule im Bereich der Entrepreneurship Education hervorzuheben (wie beispielsweise im Gründungsradar 2018 des Stifterverbands angezeigt). So werden aktuell „Train-The-Trainer“-Seminare konzipiert, die das didaktische Wissen für die Gründungslehre über die HM hinaus verfügbar machen; d. h., es stellt sich hier weniger die Frage, wie die Qualifikation der Lehrenden aktuell gehalten werden kann, als vielmehr, wie die führende Rolle im Bereich der Entrepreneurship Education gehalten werden kann. Dieser Umstand

ist als ausgesprochen positiv zu bewerten. Administrativ ist der Studiengang aktuell zudem mehr als ausreichend über Personal aus dem „Deep Dive“-Projekt der HM aufgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Verbindung zwischen Entrepreneurship und den Innovationen der Digitalisierung wird an der HM nach eigenen Angaben seit langem aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Perspektiven gelehrt und geforscht. Unternehmerisches Denken und Handeln in einer durch Digitalisierung geprägten Welt bilden Kernelemente des Absolventenprofils der HM. Gemeinsam mit dem SCE ist die HM in diesem Bereich bereits seit vielen Jahren tätig. Durch das am SCE zur Verfügung stehende Know-how sowie Ressourcen und Infrastruktur kann auf langjährige Erfahrung sowohl bei der Entwicklung und Durchführung von Entrepreneurship-Lehrprojekten als auch bei der Beratung und Begleitung von Start-ups zurückgegriffen werden.

Besondere Erwähnung finden muss an dieser Stelle der sog. Start-up Inkubator: Nur wenige Hochschulen in Deutschland verfügen wie die HM über eine solche Einrichtung. Der Inkubator erstreckt sich über mehr als 700 m², wovon aktuell ca. 200 m² als Co-Working-Fläche genutzt werden, um so verschiedenen Teams die Möglichkeit zu geben, sich stärker mit anderen Gründerteams zu vernetzen und somit diverse Synergien zu erzeugen. Neben einer Vielzahl von Einzelteamräumen und den genannten Co-Working-Räumen, beinhaltet der Inkubator noch zusätzlich einen eigenen Besprechungsraum, der den Start-ups kostenfrei zur Verfügung steht. Zudem verfügt der Inkubator über verschiedenste Arbeitsmittel und Präsentationsmedien wie Beamer, Präsentationsbildschirme, mobile Whiteboards, Flipcharts, Pinnwände, deren Nutzung den Gründenden ebenfalls freigestellt ist. Darüber hinaus besitzt der Inkubator auch eine eigene Küche. Alle im Inkubator ansässigen Teams werden von der Gründungsförderung des SCE betreut. Somit ist ein Arbeiten im Inkubator nur durch vorherige Abstimmung mit der Gründungsförderung möglich.

Bis Mitte 2020 stehen im Rahmen des vom Zentrum Digitalisierung.Bayern (ZD.B) und dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geförderten Projekts „Deep Dive“ Finanzmittel für Personal zur Verfügung. Über diesen Projektzeitraum hinaus sind zur Koordination des Studiengangs entsprechende personelle Ressourcen vorhanden und entsprechend eingeplant.

Die Lehre im Studiengang findet in den Lehrräumen der HM bzw. der am Studiengang beteiligten Fakultäten und des SCE statt. Für die von den Fakultäten bereitgestellten fachspezifischen Vertiefungsmodule sind keine zusätzlichen räumlichen Ressourcen notwendig. Räumlichkeiten für besondere Lehrmethoden und Materialien werden vom SCE bereitgestellt. Für die individuellen fachspezifischen Fakultätsmodule stehen die Einrichtungen der Fakultäten zur Verfügung. Es werden keine studiengangsspezifischen Labore und IT-Infrastrukturen benötigt.

Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs stehen zudem die Ressourcen der Stabs- und Verwaltungsabteilungen der HM zur Verfügung.

Die Zentralbibliothek der Hochschule versorgt die neun Fakultäten des Stammgeländes der Hochschule mit Literatur und Informationen. Mehr als 120.000 Medieneinheiten und ca. 250 laufende Print-Zeitschriftentitel werden in den Räumen angeboten. Darüber hinaus stehen weit über 100.000 lizenzierte eBooks, eJournals und zahlreiche Datenbanken zur Auswahl. Daneben stehen zwei Teilbibliotheken zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe zeigt sich die Ressourcenausstattung vor diesem Hintergrund als gut geeignet, um den Studiengang wie vorgesehen durchführen zu können. Den derzeit 25 Studierenden des Studiengangs steht ein eigener Raum zur Verfügung, für Projektarbeiten sind zudem weitere 300 m² über die Hochschule und zusätzlich noch Arbeitsplätze in der Bibliothek der HM vorhanden. Besonders hervorzuheben ist die räumliche Nähe zu den Start-ups im Nachbargebäude (Start-up Inkubator der HM) und zu den etablierten Unternehmen der Stadt (z. B. Stadtwerke München). Die „Gründer*Innen“ haben die Möglichkeit, in einem separaten Raum „Clean-Desk for Project Teams“ im Inkubator-Gebäude zu arbeiten. Zudem können Studierende durch die enge Kooperation mit dem SCE auf nahezu allen Ressourcen zugreifen, die für den Aufbau oder die Weiterentwicklung eines Unternehmens notwendig sind. Insbesondere Prototyping, Design Thinking und Business Model Generation sind sichtbare Praktiken, die sich im Studienalltag etablieren werden. Alle notwendige Software ist verfügbar und darüber hinaus steht über das SCE jedem Team ein Budget i. H. v. 2.500,- € für z. B. weitere Lizenzen zur Verfügung. Die Studierenden haben Zugriff auf den GitLab-Server, LinkedShare und Dienstleistungen des LRZ können genutzt werden. Die Praxisnähe der Lehrkräfte ist auch im Hinblick auf die Ressourcenausstattung spürbar und wird sich in den Projektmodulen zusätzlich weiterentwickeln. Dabei ist darauf zu achten, dass die Erkenntnisse der Projektteams (z. B. Einsatz von Methoden, Tools und Relevanz von Programmiersprachen) den nachfolgenden Jahrgängen zur Verfügung stehen werden – dies wird dabei auch durch die enge Zusammenarbeit der Projekt-Coaches und der betreuenden Professoren sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß Anlage 1 der SPO kommen folgende Prüfungsformen zur Anwendung: Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Modularbeit, Präsentation sowie die Masterarbeit.

Bei den Modulen Projekt I und Projekt II wird eine thematische Prüfungsaufgabe gestellt, die zu einem Teil durch eine schriftliche Ausarbeitung (Modularbeit) und zu einem anderen Teil durch eine Präsentation gelöst werden soll. Bei der Ausarbeitung der Studienpläne wird stets auf die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen geachtet. Die Prüfungsarten und -formen entsprechen § 20 ff. der ASPO und werden im jeweils gültigen Studienplan verbindlich festgelegt.

Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt zu einem hochschulweit festgelegten Zeitpunkt Tag und Dauer der einzelnen Prüfungen fest und gibt diese hochschulweit bekannt. Alle Module werden mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen, die jeweils die Inhalte des entsprechenden Moduls umfasst. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten und richten sich nach den Lernergebnissen. Eine kompetenzorientierte Erfolgskontrolle kann somit nach Angaben der Hochschule gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das Prüfungskonzept positiv. Im hier zur Akkreditierung vorgelegten Masterstudiengang kommen unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz, die sowohl dem Profil des Studiengangs als auch einem Masterniveau entsprechen. Die Auswahl der Prüfungsformen passt zu den jeweiligen Modul- und Studiengangszielen. Insbesondere bei mündlichen Prüfungen wird auf breite Kompetenzorientierung und ganzheitliche Zusammenhänge Wert gelegt. Die Kombination aus Projektarbeit und Projektpräsentationen erscheint sinnvoll und bereitet gut auf das künftige Berufsleben der Absolventinnen und Absolventen vor. Die Kommunikation von Prüfungsterminen und Prüfungsinhalten erfolgt gegenüber den Studierenden rechtzeitig und transparent. Besonders positiv hervorzuheben ist die Flexibilität bei der erstmaligen Prüfungsanmeldung, da keine direkten Nachteile daraus erwachsen, den ersten Prüfungsversuch nicht wahrzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang beschäftigen sich die Studierenden über die gesamte Studiendauer hinweg mit einem konkreten Intra- bzw. Entrepreneurship-Projekt mit Bezug zur digitalen Transformation. Dies können entweder konkrete Gründungsideen sein oder Projektvorhaben, die den Studierenden von Lehrenden und Organisationen (z. B. Wirtschaftsunternehmen) zur Bearbeitung übertragen werden.

Nach Angaben der Hochschule ist sichergestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit von drei Semestern abgeschlossen werden kann. Demnach ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand der Modulhalte so bemessen, dass unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastungen die Lernergebnisse eines Semesters bzw. eines Jahres plausibel erreicht werden können. Alle Pflichtmodule weisen einen Mindestumfang von fünf ECTS-Kreditpunkten auf und beinhalten jeweils eine Prüfung, die aus maximal zwei Formen besteht.

Bei der Ausarbeitung der Studienpläne wird nach Angaben der Hochschule stets auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen geachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ist für die Studierenden transparent und nachvollziehbar dargestellt. Lern- und Studienziele werden von Beginn an transparent und planbar bis zum Ende des Studiums kommuniziert.

Alle Pflichtmodule haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten, einen angemessenen inhaltlichen Umfang und werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt acht ECTS-Punkte zu belegen, die aus sämtlichen konsekutiven Masterprogrammen der HM gewählt werden können.

Den Studierenden wird von Beginn an ein hohes Level an Leistungsbereitschaft, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit abverlangt. Durch klare zeitliche Vorgaben und eine starke Fokussierung auf Arbeiten in Kleingruppen an Projekten entsteht ein Leistungsdruck, der sich in den entstehenden Gruppendynamiken begründet. Daraus ergibt sich eine für einen Masterstudiengang hohe Präsenzzeit, die zwar sicherlich schwierig mit Verpflichtungen außerhalb der Hochschule zu verknüpfen ist, aber dennoch angemessen erscheint. Naturgemäß sind die Studierenden bei eigenen Projektarbeiten bereit, mehr als den vorgegebenen Arbeitsumfang zu investieren. Durch die starke Projektfokussierung gilt es allerdings im Laufe der kommenden Jahrgänge darauf zu achten, ob die kalkulierte Arbeitslast tatsächlich ausreicht und daher gegebenenfalls Mechanismen zu nutzen, die ein Ausufern der Projektarbeit zulasten anderer Module verhindern können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrinhalte des Studiengangs werden nach Angaben der Hochschule kontinuierlich weiterentwickelt. Beiträge hierfür leisten sowohl der kontinuierliche Fortschritt des fachwissenschaftlichen Diskurses als auch die Forschungsarbeit der Lehrenden.

Darüber hinaus besteht ein enger und ständiger Austausch mit der Wirtschaft. In den Projektmodulen werden neben Gründungsprojekten auch Intrapreneurship-Projekte bearbeitet, die in Zusammenarbeit mit Wirtschaftspartnern formuliert werden und somit eine starke Praxisanbindung aufweisen. Im Wintersemester 2019/20 wurden etwa Projekte mit den Stadtwerken München („Smart City“) und dem mit der Allianzversicherung verbundenen Unternehmen *metafinanz* („Digital Health“) durchgeführt. Sowohl die Gründungsprojekte als auch solche Unternehmensprojekte stellen sicher, dass die Lehrinhalte stets aktuell und praxisnah sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang steht aufgrund seines fakultätsübergreifenden Charakters und seiner Ausrichtung im besonderen Fokus der Hochschulleitung. Jährlich diskutiert die Hochschulleitung explizit strategische hochschulweite Fragestellungen, bei denen der Studiengang regelmäßig berücksichtigt werden sollte.

Ein wesentliches Element der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung ist die sog. „Gemeinsame Kommission“, in der alle beteiligten Fakultäten (aktuell sechs, wobei ein weiterer Ausbau bereits angedacht ist) sowie zwei Studierende und die Frauenbeauftragte der HM vertreten sind. Durch die Gemeinsame Kommission wird ein geweiteter und ausgewogener Blick auf die Fachinhalte gewährleistet, so dass das Curriculum adäquat weiterentwickelt werden kann. Es sollte dabei jedoch sichergestellt sein, dass die Handlungsfähigkeit der Kommission – insbesondere auch hinsichtlich der angestrebten Erweiterung um weitere Fakultäten – stets gewährleistet ist und gegebenenfalls divergierende Interessen geschlichtet werden können.

Durch das Auswahlverfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren wird zudem sichergestellt, dass diese in der Lage sind, die individuellen Module fachlich aktuell zu halten. Dies zeigt auch die umfangreiche Forschungstätigkeit der Lehrenden (siehe Publikationsliste). Hervorzuheben sind die vorgeschriebenen didaktische Basisseminare für Neuberufene am Zentrum für Hochschuldidaktik. Ein

umfangreiches Weiterbildungsangebot bis hin zum individuellen Coaching ermöglicht es, diese Basis kontinuierlich zu festigen und auszubauen. Hier wäre seitens der Studiengangsleitung darauf zu achten, dass dieses Angebot auch regelmäßig von den Lehrenden wahrgenommen wird, insbesondere falls es wiederholende Auffälligkeiten in der Lehrevaluation geben sollte. Zudem scheint es ratsam, bei der Auswahl externer Coaches ein Qualitätsmanagement anzuwenden, das auch das Feedback der Coachees berücksichtigt.

Die HM verfügt – nicht zuletzt durch das SCE – über eine große Praxisnähe, so dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass neue Anforderungen seitens externer Stakeholder zeitnah aufgegriffen und im Curriculum verankert werden. Zudem besteht durch die beiden Projektmodule ein sehr enger Kontakt zur Praxis. Durch die Entrepreneur-, aber auch die Intrapreneursicht, partizipieren die Studierenden zweifelsohne an den aktuellsten Entwicklungen. Hier könnte im Feedback der Projektmodule explizit verankert werden, dass gegebenenfalls fehlendes Wissen, welches im Projekt identifiziert wurde, in die Lehre einfließt. Bei der Intrapreneurprojekten wäre zukünftig zudem darauf zu achten, dass eine angemessene Vielfalt in der externen Partnerwahl erreicht wird, um einer gewisse „Betriebsblindheit“ über die Jahre zu vermeiden.

Die Geschäftsmodelle und die erfolgreichen Managementmethoden traditioneller Unternehmen und insbesondere der sogenannten „Hidden Champions“ mit deren partizipativen „Unternehmer motivieren Angestellte und Arbeiter zu Mitunternehmern“-Ansätzen werden durch den fakultätsübergreifenden Studiengang vermittelt und fließen somit in die Projekte ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das organisatorische Grundverständnis der HM stellt nach Angaben der Hochschule auf inhaltlich eigenständige Fakultäten ab. Die Stabsabteilung Qualitätsmanagement (QM) steht allen Fakultäten der Hochschule zur Unterstützung in der kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots zur Verfügung. In den Themenbereichen Befragungen und Evaluation, Studiengangsentwicklung und Akkreditierung, Prozessmanagement und Berichtswesen arbeiten zentral sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das fortlaufende Monitoring zur Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbezug der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen.

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Absolventinnen und Absolventen des vorliegenden Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt werden diese nach Angaben der Hochschule über ihren beruflichen Werdegang bzw. ihren Verbleib befragt. Die Ergebnisse der Befragung sollen in der adäquaten Weiterentwicklung des Studiengangs Verwendung finden. Unter der Verantwortung der Gemeinsamen Kommission zur Organisation des Studiengangs werden verschiedene QM-Maßnahmen durchgeführt.

Zuerst ist die regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation entsprechend des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems und mittels der Software EvaSys zu nennen. Die Evaluation findet nach Angaben der Hochschule durch regelmäßige Besprechungen der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission und der Lehrenden statt. Hierzu wird auch die Erfassung von Studiendaten und deren Messung zur Bewertung der Qualität der Lehre, die durch eine zentrale Ressource im Rahmen der Abteilung Studium erstellt und zur Verfügung gestellt werden, verwendet. Die Evaluation auf Dozentenebene erfolgt durch die studentische Evaluation. Die Ergebnisse sind personenbezogen und stehen den jeweiligen Lehrenden selbst und nur mit deren Einverständnis weiteren Personen zur Verfügung.

In der Aufbauphase wird der Studiengang zudem durch wissenschaftliche Begleitforschung evaluiert. Die Entstehung und das Wachstum komplexer Dynamiken von Entrepreneurship-Aktivitäten und der damit verbundenen Möglichkeiten, bestimmte unternehmerische Verhaltensweisen hervorzubringen, bedürfen spezieller Messgrößen. Für die Begleitforschung werden daher sogenannte Mixed-Methods-Ansätze, insbesondere die vergleichende qualitative Analyse und interpretierende qualitative Forschung, herangezogen. Ebenso soll die Wirkung im Hinblick auf die Entwicklung eines unternehmerischen „Mindsets“ von Studierenden geprüft werden sowie Stakeholder-orientiert sein, d. h. die Perspektiven der Organisationen, Fakultäten und externen Partner miteinbeziehen. In diesem Kontext umfasst das Konzept der Begleitforschung im Projekt nach Angaben der Hochschule die Beobachtung eines vielseitigen Sets vorher festgelegter Leistungsindikatoren, einen strukturierten Fragebogen, basierend auf der wissenschaftlich fundierten ASTEE-Befragung und semi-strukturierte Interviews mit wichtigen Stakeholdern. Die Ergebnisse werden den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Verfügung gestellt.

Zwei Studierende der Hochschule sind stimmberechtigte Mitglieder in der von den Fakultäten zur Regelung des Studienbetriebs eingerichteten Gemeinsamen Kommission und dadurch aktiv an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse beteiligt.

Eine weitere Maßnahme zur Sicherung des Studienerfolgs setzt nach Angaben der Hochschule bereits bei der Beratung an: Neben der Homepage stehen Informationsveranstaltungen (an der Hochschule und als Online-Webinare) und Beratungszeiten zur Verfügung. Dadurch können die Erwartungen der Studierenden sowie der fachliche Wissensstand mit dem Studiengangsangebot abgeglichen werden, was einen Beitrag zur Einschätzung eines möglichen Studienerfolgs leistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der Kapazität des Studiengangs und der vorhandenen personellen Ressourcen ist eine intensive individuelle Betreuung der Studierenden möglich. Dies wird durch die starke Fokussierung auf Kleingruppenarbeit mit regelmäßigen Gesprächs- und Feedbackrunden mit Tutorinnen und Tutoren sowie Professorinnen und Professoren verstärkt.

Außerdem werden die Lehrveranstaltungen des Studiengangs im Rahmen des fakultätsweiten Evaluationsverfahrens durch die Studierenden bewertet. Im Rahmen der Ergebnisauswertung erfolgt eine Weiterentwicklung. Die Verwendung der Evaluationsergebnisse liegt dabei weitgehend in der Hand der Lehrenden selbst, allerdings werden bei auffälligen Evaluationsergebnissen Studiengangsleitungen oder Dekanate aktiv. Eine Einbindung entsprechender Kommissionen und Studiengangsvertreterinnen und -vertreter ist zwar grundsätzlich vorgesehen, gelangt aber aufgrund grundsätzlich funktionierender Prozesse nur höchst selten zum Einsatz.

Positiv zu beurteilen ist zudem die sog. Zwischenevaluation während den Lehrveranstaltungen, die zu einer kurzfristigen Verbesserung von Mängeln führen kann.

Es wird damit ein voll umfängliches Qualitätssicherungskonzept auf Hochschul-, Fakultäts- und Studiengangsebene angeboten, dessen Anwendung an den bestehenden Studienprogrammen nachvollziehbar erprobt und umgesetzt wird und damit aus Sicht des Gutachtergremiums auch auf den neuen Studiengang transferiert wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Um die Chancengleichheit an der HM zu sichern und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten, werden nach Angaben der Hochschule die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren sowie der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt (Gender Mainstreaming). Gleichstellungsarbeit wird als Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen Bereichen der Hochschule berücksichtigt wird. Ziel der Hochschule ist es, Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die niemanden benachteiligen und welche die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar

machen. Außerdem soll die Steigerung des Frauenanteils insbesondere unter den Studierenden in den Ingenieurwissenschaften und bei den Professuren sowie Führungspositionen vorangetrieben werden.

Um die Mitglieder der HM für die Thematik der Gleichstellung zu gewinnen, finden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Die hochschulinterne Gleichstellungsarbeit wird gemäß dem Gleichstellungskonzept der Hochschule mit der aktuellen Genderforschung verzahnt. Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen dazu finden sich beispielsweise auf der Webseite der Hochschule.

Am SCE finden regelmäßig Veranstaltungen mit dem Ziel statt, die Gründungsmotivation von Frauen zu fördern.

Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied in der von den Fakultäten zur Regelung des Studienbetriebs eingerichteten Gemeinsamen Kommission und leistet in dieser Rolle zielorientierte Beiträge bei der Gestaltung des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gleichstellungskonzept der HM ist damit grundsätzlich auf der Höhe der Zeit und wird auch entsprechend im Studiengang umgesetzt. Schlüssel-, aber zugleich auch Grundsatzfrage ist in diesem Zusammenhang sicherlich, ob ein allgemeines Gleichstellungskonzept den Besonderheiten eines technischen und auf Unternehmertum orientierten Studiengangs auf die Dauer Genüge zu leisten vermag, denn beide Themenfelder des Studiengangs scheinen tendenziell dazu geeignet, überproportional viele männliche Studierende anzuziehen.

Aktuell gelingt es der HM zwar noch nicht, Geschlechterparität im Studiengang zu realisieren; gleichwohl zeichnet sich der Studiengang durch einen für die Thematik nicht zu erwartenden hohen Anteil weiblicher Studierender aus. Dieser positive Sachverhalt scheint auch durch das Auswahlverfahren gesteuert zu sein. Es stellt sich dabei die Frage, ob dies in der Studierendenakquise dauerhaft gesichert werden kann, und welche Maßnahmen über das gelegentliche Anbieten von frauenspezifischen Veranstaltungen hinaus getroffen werden können, um mögliche systemimmanente Ungerechtigkeiten auszugleichen. Es wird daher angeregt, das stellenweise ungenutzte Potenzial von Unternehmensgründungen durch weibliche Gründer noch stärker zu reflektieren und mit geeigneten Maßnahmen zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet, die sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich anschließt.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- MRVO

3 **Gutachtergruppe**

Vertretung der Hochschule:

- **Prof. Dr. Andreas Kuckertz**, Lehrstuhl für Unternehmensgründungen und Unternehmertum, Universität Hohenheim
- **Prof. Dr. Holger Müller**, Berufungsgebiet: Betriebswirtschaftslehre, Projektleitung der Nachwuchsforschergruppe „Digitale Transformation in Sachsen“ (DigiTransSachs), HTWK Leipzig

Vertretung der Berufspraxis:

- **Prof. Dipl.-Ing. Andreas Grübel**, Selbst. Unternehmensberater, Lehrbeauftragter (Lehrauftrag: Digitale Transformation, Energiehandel, Unternehmensgründung), Berlin

Vertretung der Studierenden:

- **Matthias Lüth**, Studierender im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.), TU Dresden

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	noch keine Angabe möglich
Notenverteilung	noch keine Angabe möglich
Durchschnittliche Studiendauer	noch keine Angabe möglich
Studierende nach Geschlecht	9 weiblich; 16 männlich (Stand 03.10.2019)

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23. September 2019
Eingang der Selbstdokumentation:	31. Oktober 2019
Zeitpunkt der Begehung:	12./13. Januar 2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrend und Studierende des Studiengangs, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Strascheg Center for Entrepreneurship, darunter „Creative Hall“ (Heßstraße); Start-Up Inkubator SCE und HM (Lothstraße)

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)